# Heizungsoptimierung im mehrgeschoßigen Wohnbau

## Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Überprüfung und Optimierung der bestehenden Wärmeversorgung in Verbindung mit Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung eines hydraulischen Abgleichs im mehrgeschoßigen Wohnbau mit mind. 6 Nutzeinheiten.

Die Förderung wird mittels Pauschalsatzes je beheizter Einheit berechnet und ist mit 50 % der förderfähigen Beratungskosten und 50 % der förderfähigen Investitionskosten begrenzt. Die Förderung wird - soweit sie an Wettbewerbsteilnehmer vergeben werden soll - als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis"-Beihilfe vergeben.

Gefördert werden **Leistungen**, die **ab 01.04.2023** erbracht wurden. Geförderte Projekte müssen sowohl Dienstleistungskosten als auch Investitionskosten beinhalten. Anträge, die nur einen der beiden Bestandteile enthalten, können nicht gefördert werden.

Zielgruppe sind Gebäudeeigentümer:innen von Wohngebäuden mit mind. 6 Nutzeinheiten und einer bestehenden Zentralheizung.

## Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können Gebäudeeigentümer:innen bzw. deren bevollmächtigte Vertretung (z.B. die Hausverwaltung) im Namen des Eigentümers/der Eigentümerin.

**Anträge und Registrierungen** können **ab 03.05.2023** so lange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind. Eine Förderung ist ausschließlich für die Optimierung von Bestandsanlagen in Bestandsgebäude im Inland möglich.

## Was wird gefördert?

Gefördert wird die **Beratungsdienstleistung** zur Vorbereitung eines hydraulischen Abgleichs, die Durchführung samt den dafür erforderlichen **Investitionen** und abschließende **Digitalisierungsmaßnahmen**. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Projekte gefördert werden können, bei denen sowohl eine Beratung als auch Investitionsmaßnahmen durchgeführt wurden.

## Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Beratungsleistungen zum hydraulischen Abgleich, der Erstellung von Investitionsvorschlägen sowie dem Material und den Montagekosten für die Umsetzung der Maßnahmen. Die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Komponenten sind ebenso förderungsfähig. Weitreichende Reparaturen und der Austausch von Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren etc.) können nicht gefördert werden.

## Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Im Rahmen der Förderungsaktion werden Beratungsleistungen in Kombination mit gezielten Investitionen gefördert, die zu einer Energieeinsparung durch Optimierung der Volumenströme in verzweigten hydraulischen Heizungssystemen führen.

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis"-Beihilfe vergeben.

| Förderungsfähige Maßnahme | max. Förderung |
|---|---|
| **Beratung** (Situationsaufnahme, Heizlastabschätzung, Wassermengenberechnung, Druckverlustberechnung, Pumpenauslegung, Ventilauslegung, etc.) | 50 % der förderungsfähigen Kosten bzw. 300 Euro/Einheit |
| **Investitionen** (Ersatz defekter Steuerungen und Ventile, hocheffiziente Pumpen, witterungsgeführte Regelung, Dämmung von Rohrleitungen, Tausch von Thermostatventilen, Digitalisierungsmaßnahmen, Wärmemengenzähler, Temperaturfühler etc.) | 50 % der förderungsfähigen Kosten bzw. 300 Euro/Einheit |
| Die endgültige Förderungssumme wird nach der Antragstellung und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Projekte gefördert werden können, bei denen sowohl eine Beratung als auch Investitionsmaßnahmen durchgeführt wurden. | |

**„DE-MINIMIS"-Förderungen** unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Soweit die Förderung nicht auf einer gesonderten beihilfenrechtlichen De-minimis-Regelung*) vergeben werden kann, kann ein Betrieb „De-minimis"-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis"-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis" finden Sie unter *www.umweltfoerderung.at/detailinfo*.

**) gesonderte beihilfenrechtliche Grundlagen bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (z.B. Sozialer Wohnbau usw.)*

## Was ist bei der Registrierung zu beachten?

- Eine Registrierung ist ab 03.05.2023 möglich. Registrierungen können so lange vorgenommen werden, wie Budgetmittel vorhanden sind. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel ausgeschöpft sein, kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft eine Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit festgelegt werden.
- Gefördert werden Leistungen, die ab 01.04.2023 erbracht wurden. Anträge, bei denen die Leistung vor dem 01.04.2023 erbracht wurde, können nicht gefördert werden. Rechnungen müssen auf den/die Förderungsnehmer:in, d.h. auf den/die Gebäudeeigentümer:in bzw. die Wohnungseigentümergemeinschaft lauten.
- Die Umsetzung der geförderten Maßnahmen sowie die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) müssen längstens 12 Monate nach Registrierung erfolgen.
- Im Rahmen der Registrierung sind Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten zu machen. Im Online-Antrag sind nur die Nettobeträge der Projektkosten zu erfassen. Die Berechnung der vorläufigen Förderungshöhe erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Angaben. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die endgültige Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt.
- Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die gemäß diesem Informationsblatt gefördert werden zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem jeweils gültigen Bundes-Energieeffizienzgesetz angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

## Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag benötigen. Formularvorlagen finden Sie **HIER**.

| Checkliste Antragstellung | |
|---|---|
| **Endabrechnungsformular:** Am Endabrechnungsformular sind sämtliche Rechnungen zu erfassen, die zur Abrechnung der Förderung eingereicht werden. | ✓ |
| **Grundbuchsauszug** | ✓ |
| **Formular Beratungsleistungen** | ✓ |
| **Formular Investitionsleistungen** | ✓ |
| **Alle Rechnungen** zur Beratung und den Investitions- bzw. Digitalisierungsmaßnahmen | ✓ |

## Wie verläuft das Einreichverfahren?

Die Einreichung verläuft in zwei Schritten mit Registrierung und anschließender Antragstellung.

**Schritt 1 – Die Registrierung** erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at. Registrierungen können **ab 03.05.2023** so lange durchgeführt werden, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen. Folgende Daten werden dafür benötigt: Angaben zum/zur Antragsteller:in (Vor-, Nachname und Geburtsdatum), Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland), E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer sowie Angaben zum Projekt (Beheizte Einheiten, Projektkosten).

Nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie ein Bestätigungs-E-Mail mit Ihrem persönlichen Link für die Antragstellung. Durch die abgeschlossene Registrierung sind die Förderungsmittel für Ihr Projekt reserviert. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel ausgeschöpft sein, kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft eine Beendigung der Förderungsaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit festgelegt werden.

**Schritt 2 – Die Antragstellung** muss innerhalb von **12 Monaten** nach der Registrierung durchgeführt werden. Der Förderungsantrag kann ausschließlich online über Ihren persönlichen Link eingereicht werden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung fertig umgesetzt und abgerechnet sein. Gefördert werden Lieferungen und Leistungen, die ab dem 01.04.2023 erbracht wurden.

## Antragstellung und Kontakt

Eine Registrierung bzw. Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführte Checkliste für die notwendigen Antragsdokumente. Detailinformationen finden Sie auch im Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ“.

➔ Zur Online-Registrierung für die Heizungsoptimierung im mehrgeschossigen Wohnbau: Registrierung

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam „Sanieren und Energiesparen“: DW 714

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-714 | F: DW 104
energiesparen@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Bundesministerium Wirtschaft, Energie und Tourismus

Das BMWET unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.